



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 163-164)**

Titel **Publication vom 30sten Septembers 1809, betreffend das Verbot der Scheidemünzen aus den Kantonen St Gallen, Schaffhausen, Appenzell und Thurgau.**

Ordnungsnummer

Datum 30.09.1809

[S. 163] Da der Bericht gefallen, daß seit kurzem eine Menge neuer Batzen, Halb- und Quart-Batzen-Stücke aus den Kantonen St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Appenzell, theils durch den täglichen Verkehr in den hiesigen Kanton hineingeworfen, theils aber und vornämlich durch eigennützige Speculanten eingeschwärzt und in Umlauf gesetzt, und dieselben durchgängig als volle Schweizer-Batzen, zu 40 Batzen für 4 Franken angenommen werden, nun aber bey genauer Untersuchung sich gezeigt hat, daß diese neuen Münzsorten, in den benannten Kantonen, nicht anders als auf den Reichsfuß zu 41  $\frac{1}{4}$  Stück für 4 Schweizer-Franken oder zu vier Reichs-Kreuzer, wovon 165 auf den Neuenthaler gehen, angenommen und ausgewechselt werden, so hat der Kleine Rath, um jedermann vor dem daher entstehenden bedeutenden Schaden und Verlust zu verwarnen, den Umständen angemessen erachtet, alle und jede Scheidemünzen der vorerwähnten vier Kantone unter dem Werth von einem schweizer-Franken, // [S. 164] für den ganzen Umfang des hiesigen Kantons gänzlich zu verbieten und außert Umlauf zu setzen. Damit aber dieses Verbot zu Jedermanns Kenntniß gelange, solle dasselbe zum Druck befördert, den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu öffentlicher Bekanntmachung zugestellt, an den gewohnten Orten angeschlagen, den öffentlichen Blättern beygerückt, und endlich der Finanz-Commission zu sorgfältiger Aufsicht und Handhabung zugestellt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]